wie nothwendig man aber auch das Institut halten möge, so ist doch jedenfalls der Ansicht beizupflichten, daß die segensreichen Folgen, die man von dem Institute für das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl des Volks erwartet, nur dann mit Sicherheit sich erreichen lassen werden, wenn Seiten der Staatsregierung bei Einführung des Gesetzes von jedem Zwange abgesehen und die allmälige Entwickelung des Schiedsmannsinstituts in allen Theilen des Landes lediglich dem gefühlten Bedürfnisse des Volks selbst überlassen wird. Hat der Gesetzentwurf in diesem Sinne von jedem Zwange abgesehen, und weder die Parteien genöthigt, ihre Streitigkeiten zuvörderst dem Schiedsmanne zum Sühneversuch vorzulegen, noch den zum Schiedsmann Berufenen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, so wird man schon um der Consequenz willen mit der Staatsregierung sich einverstehen müssen, wenn sie die Errichtung der Schiedsgerichte selbst lediglich in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt sehen will. Nirgends würde meiner Meinung nach eine Bevormundung der Gemeinden weniger an ihrem Platze sein, als gerade hier. Die Gemeinde selbst wird am besten und sichersten beurtheilen können, ob und wann es an der Zeit sei, ein sich kundgebendes Bedürfniß durch Einführung des Schiedsmannsinstituts in ihrer Mitte zu befriedigen. Ich stimme daher mit der Deputation aus dem von ihr Seite 6 und 7 ihres Berichts umständlich entwickelten Gründen für das dem Gesetzentwurfe untergelegte Princip: „daß bei der Einführung des Schiedsmannsinstituts von jeder Zwangsmaaßregel abgesehen werden möge," und ich muß mich deshalb im voraus gegen den jenseitigen Beschluß erklären, daß im Eingange des Gesetzentwurfs auf der dritten und vierten Zeile (s. o. d. 4. u. 5. Z.) die Worte: „daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Schiedsmänner bestellt werden" in Wegfall kommen, und mit den Worten vertauscht werden sollen: „daß in hiesigen Landen hierzu besondere Friedensrichter bestellt werden", weil in diesem Beschlusse ein Zwang ausgesprochen sein würde, der das Gedeihen des rein auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Instituts gleich von Hause aus untergraben und der Abneigung, welcher das Gesetz ohnehin hier und da begegnen dürfte, nur Vorschub leisten müßte. Was die Bezeichnung des Instituts betrifft, so lege ich auf den Namen desselben in der That keinen besondern Werth. Es thut, wie es im Sprüchworte heißt, der Name nichts zur Sache, und es kann wohl ziemlich gleichgültig erscheinen, ob man das Institut mit dem Namen Schiedsmannsinstitut oder Friedensgericht bezeichnet. Indessen halte ich doch den Namen Schiedsmann für passender und den eigentlichen Wirkungskreis, der ihm in dem Gesetzentwurfe angewiesen ist, bezeichnender; ein Wirkungskreis, dem allerdings jede richterliche Function fremd ist und fremd sein und bleiben soll. Dazu kommt, daß am Landtage 1843 beide Kammern in der bezüglichen Schrift an die Staatsregierung um Vorlage eines Entwurfs, das Schiedsmannsinstitut betreffend, gebeten haben. Die Regierung ist diesem Wunsche jetzt entgegengekommen, und es fehlt an einem ausreichenden Grunde, jetzt von einer Bezeichnung des Instituts sich wieder zu trennen, die vor drei Jahren erst von den Kammern selbst ausgegangen war; wenigstens möchte ich auf den in jenseitiger Kammer geltend gemachten, doch etwas zu sentimentalen Grund, der aus dem an sich allerdings schönen Worte: „Frieden" entlehnt worden, kein besonderes Gewicht legen.

Bürgermeister Wehner: Ich will die Frage, ob überhaupt im ganzen Lande das Gesetz einen großen Anklang finden werde, ganz unerörtert lassen. Man ist noch zu unbekannt mit diesem Institute und weiß es nicht zu schätzen. Vielleicht ist daher an vielen Orten der Wunsch nach Schiedsgerichten noch gar nicht vorhanden. Aber so viel hat seine Richtigkeit, daß eine solche Einrichtung sehr wohlthätig wirkt und es an manchen Orten ganz vorzüglich von Nutzen sein wird, besonders da, wo der Verkehr und dadurch Reibungen mehr sind und viel Streitigkeiten entstehen. Ich bin demnach mit dem Gesetzentwurfe einverstanden und namentlich damit, daß man allen Zwang vermeide. Ich glaube, wenn dieses Gesetz Eingang finden soll, so muß es ganz aus dem Volke selbst herausgehen und ihm überlassen sein, es nach und nach mehr auszubilden. Was die Worte: „Friedensrichter und Schiedsmann" anlangt, so ist es mir eigentlich gleichgültig, welchen Namen man wählen will. Ich gestehe aufrichtig, daß es eben so gut zu tadeln ist, wenn man das Wort: „Schiedsmann" dazu nimmt, weil man daraus schließen könnte, daß etwas zu entscheiden wäre, was doch nicht der Fall ist. Im Uebrigen hätte ich gewünscht, daß man der zweiten Kammer beigetreten wäre, weil man dadurch eine Verschiedenheit der Meinung vermeiden könnte, die am Ende nicht der Mühe werth ist. Was den letzten Punkt betrifft, nämlich daß das in Wegfall komme, was die zweite Kammer beantragt hat, so muß ich mich damit einverstanden erklären, eben weil ich den Zwang nicht wünschen kann.

v. Criegern: Ich bin darin einverstanden mit der Deputation, daß von dem Schiedsmannsinstitute wesentlicher Nutzen zu hoffen ist, daß aber dessen Einführung nicht gerade nothwendig erscheint. Es könnte sogar Zweifel darüber entstehen, ob gegenwärtig überhaupt noch ein Bedürfniß der Art vorhanden ist, nachdem durch das Gesetz vom Jahre 1839 bereits Vorsehung getroffen ist, ohne erheblichen Kostenaufwand geringfügige Angelegenheiten dahin zu führen, daß, wo möglich, eine Vereinigung getroffen, im entgegengesetzten Falle aber die Entscheidung beschleunigt werde. Es bleiben aber namentlich für den Verkehr auf dem Lande eine Menge Angelegenheiten übrig, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen, die also durch das neue Gesetz von 1839 nie getroffen werden, bei denen aber zu wünschen ist, daß sie ohne Kostenaufwand abgethan werden. Ich erwähne beispielsweise Wegedifferenzen und andere Servituten, Angelegenheiten, die einen so unbedeutenden Gegenstand betreffen, daß er weniger werth ist, als eine Sache, die noch nicht 15 Thlr. beträgt und als causa minutissima zu betrachten ist, die aber, da sie keine feste Schätzung zuläßt, den ganzen Proceß durchwandern muß, und bei welcher nach Beginn des Processes kein Vergleich zu erwarten ist, weil die erwachsenen Kosten so wenig im Verhältnisse mit dem Gegenstande stehen, daß deren Compen-